

Gewerbe betreiben, ingleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbsmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung oder zum feilen Verkaufe arbeiten, Messen oder Jahrmärkte beziehen oder nicht, ob sie einer Zunftgenossenschaft angehören oder nicht, entrichten die Gewerbesteuer nach dem unter A. anliegenden Tarif, und zwar:

1) entweder nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülften, Abschnitt I. des Tarifs;

2) oder nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien, Abschnitt II. des Tarifs;

3) oder nach freier Schätzung ihres Gewerbumfanges, Abschnitt III. des Tarifs.

Dabei gelten in der Regel (vergl. §. 39 sub 1) die Tariffätze

- unter a. für große Städte,
- = b. für Mittelstädte,
- = c. für kleine Städte und das platte Land.

So viel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbsgehülften die Grundlage der Besteuerung bildet, so hat

a) jeder Gewerbtreibende, welcher ohne Gewerbsgehülften arbeitet, den einfachen Tariffatz zu entrichten.

b) Wegen jedes Gesellen wird in der Regel der Ansatz jedes Meisters um die Hälfte, bei Meistern aber, welche ihre Gesellen nicht selbst auslohnern, sondern von denselben eine Gebühr erhalten, wie bei Maurer- und Zimmermeistern, um Ein Fünftheil des einfachen Tariffatzes erhöht.

c) Zwei Lehrlinge werden einem Gesellen gleich geachtet. Ein einzelner Lehrling bleibt außer Ansatz.

d) Gewerbsgehülften mit technischer Ausbildung (im Gegensatz der mit gemeiner Handarbeit beschäftigten Personen) sind, wenn sie männlichen Geschlechts und über 18 Jahre alt sind, in eben der Maße, wie die Gesellen, außerdem aber nur wie die Lehrlinge, bei Berechnung der Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

e) Gewerbsgehülften ohne technische Ausbildung werden hierbei den Lehrlingen gleichgeachtet.

f) Die Zahl der Gewerbsgehülften wird aus dem Durchschnitt der höchsten Zahl derselben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegangenen Jahres zugleich in Arbeit gehabt hat, berechnet.

Referent Bürgermeister Hübler: Der erste Bericht Ihrer Deputation hat zu §. 38 und 39 Folgendes bemerkt:

Der vorliegende Entwurf, der in dem §. 38 unter a., c., d. und f. und in dem §. 39 unter 2, 3, 4, 6 und 8 die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wieder aufgenommen, hat in Beziehung auf die Besteuerung der Handwerker

1) das Princip des Gesetzes von 1834, wonach die Ertragsfähigkeit des Gewerbes theils nach dem Umfange des Ortes, wo

es betrieben wird, theils nach der Zahl der Gehülften zu bemessen ist, und daher bei den Gewerben, deren Abschätzung nach dieser Zahl zu erfolgen hat, die Abstufung nach großen, mittlen, so wie kleinen Städten in der Hauptsache zwar beibehalten, jedoch in dem beigefügten Tarif A. von den Gewerben, welche die Steuer nach der Zahl ihrer Gehülften zu entrichten haben, unter II. und III. diejenigen ausgeschieden, deren Besteuerung nach der Zahl und Beschaffenheit der Gewerbsutensilien oder nach freier Schätzung ihres Gewerbumfanges künftig bemessen werden soll.

Dabei hat er

2) um möglichen Ungleichheiten und Mißverhältnissen zu begegnen, §. 39 unter I. den Abschätzungscommissionen die Ermächtigung ertheilt, nach ihrem Ermessen ausnahmsweise die Abschätzungssätze für die mittlen und kleinen Städte auf Gewerbtreibende der größern, und so umgekehrt anzuwenden.

3) Er hat §. 38 unter b. der bisherigen complicirten Berechnung des Zuschlages der Gewerbesteuer des Meisters, je nachdem er mit 1, 2, 3 und 5 oder mehr Gesellen arbeitet, die Bestimmung substituirt, daß in der Regel jeder Geselle den Gewerbesteueratz des Meisters um die Hälfte, und bei denjenigen Meistern, die ihre Gesellen nicht selbst auslohnern, sondern, wie Maurer- und Zimmermeister, eine Gebühr von denselben erhalten, um ein Fünftheil erhöht, auch

4) §. 38 unter e. vorgeschrieben, daß Gewerbsgehülften ohne technische Ausbildung den Lehrlingen gleichzuachten.

5) Er hat ferner §. 39 unter 5 auch für solche Meister, die wegen Krankheit oder Alters nicht selbst arbeiten können, dadurch Erleichterung vorgeschlagen, daß bei diesen ein Geselle außer Ansatz bleibt, endlich

6) §. 39 unter 7 und am Schlusse von dem Satze unter 6 in den Fällen, wo Gewerbtreibende ein besonderes Verkauflocal halten oder durch Anschaffung des von ihnen zu verarbeitenden Materials im Vergleiche zu ihren Genossen einen höhern Gewinn erzielen, deren Abschätzung in der I. oder II. Unterabtheilung, oder deren Vernehmung mit einem besondern Zuschlage nachgelassen.

Zu 1

wird dem durch eine langjährige Erfahrung als nützlich bewährten Princip nur beizutreten, auf die Form des Tarifs unter A. und dessen Abtheilungen aber später zurückzukommen sein.

Zu 2

stellt sich die Vorschrift zu §. 39 unter 1 als eine aus der bisherigen Praxis hervorgegangene Nothwendigkeit für Fälle dar, die allerdings nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten sein werden, und die angeordnete specielle Motivirung solcher Fälle im Cataster und deren Prüfung durch die höhere Behörde dürfte vollständig ausreichen, um jedem etwaigen Mißbrauche der fraglichen Ermächtigung Grenzen zu setzen.

Zu 3.

Die Ungleichheiten und Anzutraglichkeiten, welche die bisherige Berechnungsweise des Gesellenzuschlages zu der einfachen Steuer des Meisters in ihrem Gefolge hatte, sind in den Erläuterungen zu §. 38 so klar entwickelt, daß ein Verlassen jener Berechnungsweise als höchst wünschenswerth erscheint.